



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

GIOVANNI BUTTARELLI  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Pascal LEGAI  
Direktor  
Satellitenzentrum der Europäischen  
Union (EU SatCen)  
Base Aérea de Torrejón Ardoz  
Avenida de Cádiz S/N, Edificio 457  
Torrejón de Ardoz  
Madrid, Spanien

Brüssel, den xx. April 2015  
GB/MG            C 2014-0605  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle über die „Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EU SatCen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Krankheitsurlaub, Sonderurlaub, Teilzeitbeurlaubung und unbezahltem Urlaub“**

Sehr geehrter Herr Legai,

am 20. November 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Satellitenzentrums der Europäischen Union (EU SatCen) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über die „Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EU SatCen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Krankheitsurlaub, Sonderurlaub, Teilzeitbeurlaubung und unbezahltem Urlaub“ (Fall 2014-0605).

Der Meldung, die die an den EDSB am 5. Juni 2014 übermittelte Meldung für eine Vorabkontrolle ersetzt, sind folgende Unterlagen beigefügt: ein Begleitschreiben mit näheren Angaben zu den Unterschieden zwischen den Verfahren des EU SatCen und den spezifischen Leitlinien des EDSB<sup>1</sup>; eine Kopie der Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Urlaub, eingestellt in das Intranet des EU SatCen (Datenschutzerklärung); eine Kopie des „Arbeitszeitblatts“, das den externen

---

<sup>1</sup> Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit, angenommen am 20. Dezember 2012 (EDSB 2012-0158), abrufbar unter:  
[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/12-12-20\\_Guidelines\\_Leave\\_Flexitime\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/12-12-20_Guidelines_Leave_Flexitime_DE.pdf)

Finanzprüfern vorgelegt wird; eine Kopie des Personalstatuts des EU SatCen<sup>2</sup>, einschließlich Regeln für Krankheitsurlaub, Sonderurlaub, Teilzeitbeurlaubung und unbezahlten Urlaub; eine Kopie der Durchführungsbestimmungen für Urlaub und Gleitzeit<sup>3</sup>; eine Kopie der revidierten Finanzvorschriften des EU SatCen und eine Kopie der von den beiden beim EU SatCen für Urlaubsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter unterzeichneten Vertraulichkeitserklärung.

Die organisatorische Einheit des EU SatCen, der die Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt, ist die Abteilung Verwaltung des EU SatCen. Mit der Verarbeitung soll das EU SatCen in die Lage versetzt werden, verschiedene Formen von Urlaub (Krankheits- und Sonderurlaub, Teilzeitbeurlaubung und unbezahlten Urlaub) seiner Mitarbeiter (ständige Bedienstete, Bedienstete auf Zeit, ANS, Praktikanten und lokale Mitarbeiter) zu verwalten.

Der EDSB beschränkt sich in seiner Prüfung auf den einzigen Unterschied (betreffend die Speicherfristen), den das EU SatCen zwischen den Datenschutzaspekten der Verarbeitung zum Zweck der Urlaubsverwaltung beim EU SatCen und den Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit ausgemacht hat.

### **Speicherung personenbezogener Daten**

In seinem Begleitschreiben zur Meldung unterstreicht das EU SatCen Folgendes: „Bei der Speicherfrist für administrative Daten im Zusammenhang mit Urlaub unterscheidet das EU SatCen zwischen den Daten von Mitarbeitern, die im eigentlichen Aufgabenbereich des Zentrums tätig sind, und den Daten (weniger) Mitarbeiter, die für im Zentrum durchgeführte EU-Projekte verantwortlich sind“.

In der Meldung und Datenschutzerklärung heißt es: „Das EU SatCen speichert die administrativen Daten (Vor- und Nachname und Dauer [des Urlaubs]) seiner Mitarbeiter nach Abschluss des in der Haushaltsordnung des EU SatCen vorgesehenen jährlichen Audits für fünf Jahre“.

„Eine Ausnahme wird bei Mitarbeitern gemacht, die für von der Europäischen Kommission finanzierte EU-Projekte zuständig sind; deren administrative Daten werden während der gesamten Laufzeit des Projekts gespeichert, an dem sie beteiligt sind. Nach Abschluss der einzelnen Projekte findet jeweils ein Audit statt. Im Einklang mit der EU-Haushaltsordnung werden ihre Daten fünf Jahre nach dem Ende des Audits aufbewahrt.“

„Alle Originalbescheinigungen werden höchstens zwei Jahre aufbewahrt, es sei denn, die betroffene Person befand sich mehrfach im Krankheitsurlaub, weshalb die Verwaltung später noch tätig werden möchte“ (z. B. mit Disziplinarmaßnahmen).

Der EDSB stellt fest, dass die Speicherfrist von „fünf Jahren nach dem Audit“ nur einen kleinen Datensatz betrifft („administrative Daten“, d. h. Vorname, Nachname und Dauer [des Urlaubs] des betreffenden Mitarbeiters). In den EDSB-Leitlinien heißt es: „Es besteht die Möglichkeit, dass in Organen und Einrichtungen der EU bestimmte Regelungen bezüglich eines finanziellen Ausgleichs im Zusammenhang mit Urlaub bestehen“, und in derartigen Fällen hält der EDSB eine Datenspeicherfrist „von bis zu sieben Jahren nach der Entlastung

---

<sup>2</sup> Beschluss des Rates vom 25. August 2009 über das Personalstatut des Satellitenzentrums der Europäischen Union.

<sup>3</sup> Beschluss des Direktors des EUSatCen vom 1. Mai 2013, Durchführungsbestimmung zu Artikel 19 Absatz 8 des Personalstatuts des EU SatCen zur Arbeitszeit.

zur Ausführung des Haushaltsplans für angemessen. Allerdings (...) sind personenbezogene Daten in Nachweisen zu löschen, sobald sie für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans und für Kontroll- oder Prüfzwecke nicht mehr benötigt werden.“

In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der vom EUSatCen vorgelegten Begründung ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass das Konzept des EU SatCen für die Datenspeicherung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 steht.

### **Schlussfolgerung**

Nach Auffassung des EDSB besteht kein Anlass zu der Annahme, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Krankheitsurlaub, Sonderurlaub, Teilzeitbeurlaubung und unbezahltem Urlaub beim EU SatCen gegen die Verordnung verstößt; daher hat er beschlossen, den Fall **abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Datenschutzbeauftragter

Verteiler: Jean-Baptiste TAUPIN, Datenschutzbeauftragter (DSB), Satellitenzentrum der Europäischen Union;  
Esther MOLINERO, stellvertretende Datenschutzbeauftragte, Satellitenzentrum der Europäischen Union.